

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 53 -

Nr. 12

Dingolfing, 13. Mai

2015

Beitragssatzung für die Verbesserung / Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (VBS/EWS)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (BGS/EWS)

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Rudolf Weindl, Oberspechtrain, Angerweg 2, 84180 Loiching, auf Neuerteilung einer Bewilligung für das Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von 2,0 m³/s (Altrecht 1,8 m³/s) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG aus der Vils in den Triebwerkskanal zur Stromerzeugung bei der Stau- und Triebwerksanlage Loitersdorfer Mühle und Wiedereinleiten einer Wassermenge von 2,0 m³ aus dem Triebwerkskanal in die Vils, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für das Aufstauen des Triebwerkskanals bis zu 409,49 m ü.NN und für die Nutzung einer Fallhöhe an der Stau- und Triebwerksanlage Loitersdorfer Mühle von 1,60 m (Altrecht 1,50 m)

Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Fischabstiegs am Überfallwehr, für das Entnehmen von 109 l/s Wassermenge aus dem Triebwerkskanal in eine Fischabstiegsanlage sowie das Wiedereinleiten von 109 l/s in den Triebwerkskanal, für den Einbau eines neuen Feinrechens, für den Einbau einer Differenzsteuerung beim Rechen und für die Verbesserung der Hebewirkung in der Hebekammer durch Luftabsaugung und Abdichtung der Turbine

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Aufzuchtferkeln auf den Grundstücken Fl. Nrn. 137 und 884 der Gemarkung Zeholfing
hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Übung der Bundeswehr

Beitragssatzung für die Verbesserung / Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (VBS/EWS)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasser-zweckverband Mittlere Vils folgende Beitragssatzung zur Verbesserung / Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung / Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch eine energetische und verfahrenstechnische Optimierung der Verbandskläranlage.

Diese energetische und verfahrenstechnische Optimierung der Verbandskläranlage erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Optimierung der Belüftungseinrichtung
- Optimierung der Überschuss-Schlammeindickung
- Neuinstallation einer energetischen Klärgasverwertung mit Kraft-Wärme-Kopplung
- Optimierung der Tauchmotorpumpwerke
- Erneuerung der Fällmitteldosierung
- Optimierung der Ablaufmessung
- Neuinstallation der Schaltanlagen mit Prozessleitsystem
- Optimierung der Faulturmeinrichtung mit Faulturmverkleidung
- Neuinstallation der Niederspannungshauptverteilung

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerbliche genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1)

Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2)

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3)

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 1,85 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Reisbach, den 22.04.2015

gez.

Rolf-Peter Holzleitner

Verbandsvorsitzender

L.S.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (BGS/EWS)

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1)

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2)

Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1)

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2)

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3)

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4)

Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5)

Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6)

Für unbebaute oder bebaute Grundstücke, für die entsprechend dem bisherigen Satzungsrecht nur nach der Geschossfläche Herstellungsbeiträge festgesetzt worden sind, gelten die Grundstücksflächen, die sich zum damaligen Zeitpunkt der Beitragserhebung gemäß § 5 Abs. 1 ergeben hätten, als abgegolten.

§ 6 Beitragssatz

(1)

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 15,00 €. |

(2)

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1)

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3)

Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1)

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2)

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm/h	60,00 €/Jahr
bis	10 cbm/h	66,00 €/Jahr
bis	16 cbm/h	72,00 €/Jahr
über	16 cbm/h	78,00 €/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1)

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2)

Kann Niederschlagswasser nicht abgeleitet werden, ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 10 %.

(3)

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.04. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4)

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(5)

Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6)

Im Fall des § 10 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.04. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1)

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2)

Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

(1)

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2)

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3)

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1)

Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2)

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2001 in der Änderungsfassung vom 19.02.2015 außer Kraft.

Reisbach, den 22.04.2015

gez.

Rolf-Peter Holzleitner
Verbandsvorsitzender

L.S.

42-643/2/71 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Rudolf Weindl, Oberspechtrain, Angerweg 2, 84180 Loiching, auf Neuerteilung einer Bewilligung für das Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von 2,0 m³/s (Altrecht 1,8 m³/s) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG aus der Vils in den Triebwerkskanal zur Stromerzeugung bei der Stau- und Triebwerksanlage Loitersdorfer Mühle und Wiedereinleiten einer Wassermenge von 2,0 m³ aus dem Triebwerkskanal in die Vils, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für das Aufstauen des Triebwerkskanals bis zu 409,49 m ü.NN und für die Nutzung einer Fallhöhe an der Stau- und Triebwerksanlage Loitersdorfer Mühle von 1,60 m (Altrecht 1,50 m)

Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Fischabstiegs am Überfallwehr, für das Entnehmen von 109 l/s Wassermenge aus dem Triebwerkskanal in eine Fischabstiegsanlage sowie das Wiedereinleiten von 109 l/s in den Triebwerkskanal, für den Einbau eines neuen Feinrechens, für den Einbau einer Differenzsteuerung beim Rechen und für die Verbesserung der Hebewirkung in der Hebekammer durch Luftabsaugung und Abdichtung der Turbine

Mit Schreiben vom 04.05.2015, beantragte Herr Rudolf Weindl, Oberspechtrain, Angerweg 2, 84180 Loiching, die Neuerteilung einer Bewilligung für die oben genannten Tatbestände; die bisherige Bewilligung ist bis 31.12.2016 befristet.

Für die Triebwerksanlage Loitersdorfer Mühle besteht ein Altrecht, das den Inhaber der Stau- und Triebwerksanlage Loitersdorfer Mühle berechtigt, die Vils und den Triebwerkskanal auf die Höhe 409,49 m ü.NN aufzustauen sowie eine Wassermenge von 1,8 m³ aus der Vils in den Triebwerkskanal auszuleiten, die gleiche Wassermenge wieder in die Vils einzuleiten und eine Fallhöhe am Kraftwerk von 1,50 m zu nutzen.

Mit den zusätzlichen Maßnahmen werden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes nach § 33 - 35 sowie § 6 WHG erfüllt. Außerdem führen die Maßnahmen am neuen Feinrechen (Einbau Differenzsteuerung) und die Verbesserung der Hebewirkung in der Hebe, zu einer Leistungssteigerung.

Die Aus- und Einleitungen stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen von 1986 sowie die Planunterlagen des Ingenieurbüros Gugetzer vom 17.03.2015 zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Fischereiberechtigten im Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannte Ausleitung einer zusätzlichen Wassermenge sowie das Wiedereinleiten der zusätzlichen Wassermenge, die höhere Fallhöhe, der Fischabstieg, der Einbau eines Feinrechens und die Änderungen der Hebekammer keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 22.05.2015 bis einschließlich 22.06.2015 beim Markt Frontenhausen ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (06.07.2015) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Frontenhausen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Auslegungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 05.05.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **15.06. – 19.06.2015** im Raum **St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels** eine Übung durch.

Besonderheiten der Übung: Einsatz von Nebelmitteln, Signal- und Übungsmunition

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **02.06.2015** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 13.05.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.
Heinrich Trapp
Landrat